



MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

Hauptstraße 38
7332 KOBERSDORF

Tel.02618/8200

e-mail: post@kobersdorf.bgld.gv.at

Fax 02618/8200-4

Kobersdorf, am 11.05.2026

Bezug : Ansuchen vom 22.04.2026, eingegangen am 08.05.2026

Zahl : 131-2-2026/1-2026

Betreff : Marktgemeinde Kobersdorf, WVA BA 02 – Erweiterung Badesee, 7332 Kobersdorf

Errichtung Wasserleitung inkl. Drucksteigerungsanlage

auf den GNR: 2678/31, 2664, 2665, 2672, 2674, 2675, 2556, 2557, 2558/1, 2568, 2566/1, 2270/2 und 2566/3, KG 33021

in 7332 Kobersdorf

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Bauverhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung gem. § 18 Abs. 1 Bgld. Baugesetz anberaumt:
Ansuchen von Marktgemeinde Kobersdorf (VzBgm. Natascha Thurner), Hauptstraße 38, 7332 Kobersdorf, vom 22.05.2026, vollständig eingelangt am 08.05.2026, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Durchführung des folgenden Bauvorhabens auf GNr. 2678/31, 2664, 2665, 2672, 2674, 2675, 2556, 2557, 2558/1, 2568, 2566/1, 2270/2 und 2566/3, KG 33021 Kobersdorf

Ansuchen um Baubewilligung für die

„Errichtung Wasserleitung inkl. Drucksteigerungsanlage“

Ort: Kobersdorf	Anschrift: Haydngasse - Anschlusspunkt
Datum: 27.05.2026	Zeit: 14:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z. B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (d.i. an Arbeitstagen Mo – Fr, 08:00 – 12:00) in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

- Übersichtskarte 1:20.000, Ersteller: Kultquadrat, Die Kulturtechniker GmbH, Hauptplatz 1, 7423 Pinkafeld
- Technischer Bericht inkl. Anhänge, Ersteller: Kultquadrat, Die Kulturtechniker GmbH, Hauptplatz 1, 7423 Pinkafeld
- Lageplan 1:750, Ersteller: Kultquadrat, Die Kulturtechniker GmbH, Hauptplatz 1, 7423 Pinkafeld
- Längsschnitt 1:2.000 / 200, Ersteller: Kultquadrat, Die Kulturtechniker GmbH, Hauptplatz 1, 7423 Pinkafeld

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung kundgemacht durch: -x-.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (d.i. an Arbeitstagen Mo – Fr, 08:00 – 12:00) erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Angeschlagen: 12.05.2026

Abgenommen: 27.05.2026

F.d.R.d.A.

Ing. Stefan Thrackl, BA MSc



Der Bürgermeister:

Andreas Tremmel